

DIE VORARLBERGER LANDTAGSFAHNE

Umschlagbild:

Landtagsflügel des alten Landhauses in der
Montfortstraße mit aufgezogener Landtagsfahne.
Dieses Foto wurde erstmals im Vorarlberger
Jungbürgerbuch 1953 veröffentlicht.

© Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, 6900 Bregenz,
Österreich

www.landesarchiv.at

ISBN-10: 3-9502171-2-6

ISBN-13: 978-3-9502171-2-4

Die Vorarlberger Landtagsfahne

und die parlamentarische
Bannmeile

Ulrich Nachbaur

Vorarlberger Landesarchiv
2., überarbeitete Auflage
Bregenz 2006

Inhalt

Vorarlberger Landtagsfahne	7
„Wie sie bis 1938 in Verwendung war“	7
Landesregierung verwaltet den Landtag	8
Grabherrs Ermittlungen und Vorstellungen	9
„Wieder weht die weißbrothe Fahne vom hiesigen Stadthause“	11
Grabherrs Marotte: geflammt nach Schweizer Vorbild	16
Gegen den Widerstand der Finanzabteilung	18
Entscheidung für die herkömmliche Gestaltung	20
„Wiederherstellung der Landtagsfahne“	23
Keine Berücksichtigung in einem „Landeswappengesetz“	24
Verankerung in der Geschäftsordnung des Landtages	26
Landtagsfahne „beim“ neuen Landhaus	27
Beflaggungsordnung der Vorarlberger Landesverwaltung	29
Parlamentarische Bannmeile	31
Ein „Warnungszeichen“ gemäß § 7 Versammlungsgesetz	31
Versammlungsbehörden: Sonderfall Vorarlberg	35
Kundmachung des Sicherheitsdirektors	37
Verkürzung der Bannmeile auf 300 m	39
In Bregenz wird samstags demonstriert	44
Bannmeile im internationalen Vergleich	45

Vorarlberger Landtagsfahne

In den klassischen Vorarlberger Jungbürgerbüchern von 1953 bis 1971 stoßen wir auf ein Foto (siehe Umschlag) mit der Legende:

„Landesregierungsgebäude in Bregenz / Ost-Fassade mit rundförmigem Vorbau des Landtagssitzungssaales. / Die aufgezogene Landtagsfahne zeigt an, daß der Landtag tagt. Während dieser Zeit sind Versammlungen unter freiem Himmel in einem gewissen Umkreise nicht erlaubt.“¹

Gerne hätten wir diese alte „Landtagsfahne“ bei „Landhausausstellungen“ der vergangenen Jahre gezeigt, doch sie galt als „verschollen“.² Bei Übersiedlungsarbeiten im neuen Landhaus kam sie im Frühjahr 2006 wieder zum Vorschein, von Wind und Wetter gezeichnet.³ Diese Landtagsfahne wurde 1952 angeschafft, ihre Tradition reicht jedoch weiter zurück.

„Wie sie bis 1938 in Verwendung war“

„Einer Anregung von einigen Landtagsmitgliedern folgend wurde ein sachgemäßer Entwurf und Kostenvoranschlag für die Anschaffung einer Landtagsfahne eingeholt, wie sie bis 1938 bei den Sitzungen des Vorarlberger Landtages in Verwendung war,“ berichtete Dr. Arnulf Benzer (geb. 1910), Leiter der Kulturabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung, am 25. Mai 1950 an das Präsidium.⁴ Die Anschaffungskosten beliefen sich inklusive Entwurf auf 300 Schilling. Es werde beantragt, der Firma Otto Burger, Wäscherzeugung in

Bregenz, den diesbezüglichen Herstellungsauftrag zu erteilen. Burger könnte die Fahne bis zur nächsten Landtagssitzung am 2. Juni liefern.

Es ist sehr fraglich, ob Präsidialchef Dr. Elmar Grabherr (1911 bis 1987) so viel Eigeninitiative seines Kollegen Benzer zu schätzen wusste. Der Landtag wie die Hoheitszeichen fielen klar in die Kompetenz der Abteilung Präsidium (Prs). Und in Sachen Landessymbolik ließ sich der geschichtskundige Abwehrkämpfer gegen den Wiener Zentralismus wohl erst recht nichts vorgeben.

Landesregierung verwaltet den Landtag

Der Landtag selbst verfügte über keine eigene Administration. Bei der Teilung des Präsidiums in die Abteilungen Präsidium Allgemeine Angelegenheiten (PrsA) und Präsidium Gesetzgebung (PrsG) mit 1. Jänner 1966 wird letzterer eine Landtagskanzlei als Amtsstelle angeschlossen,⁵ aber erst mit der Landesverfassungsnovelle 1969 dem Landtagspräsidenten unterstellt und aus dem Amt der Landesregierung herausgelöst werden,⁶ was in anderen Bundesländern schon seit Jahrzehnten der Fall war.⁷ Landtagspräsident Dr. Karl Tizian (1915 bis 1985) wird stolz und etwas zu optimistisch darauf verweisen, dass damit *„erstmalig und vielleicht vor anderen Bundesländern auch in der Rechtssetzung dem Landtag ein selbständiges Organ [...] zur Verfügung gestellt wurde.“*⁸ Bis 1975 wird die Landtagskanzlei weiterhin vom PrsG-Vorstand in Personalunion geführt werden.

Ebenfalls 1969 wird im Sinne der Gewaltenteilung in der Landesverfassung verankert werden, dass Mitglieder der Landesregierung nicht dem Landtagspräsidium angehören dürfen.⁹ In der Landtagstradition bis 1934 hatte sich Ulrich Ilg (1905 bis 1986) 1945 gleichzeitig zum Landtagspräsidenten und zum Landeshauptmann wählen lassen.¹⁰ Seit 1949 präsidierte Rechtsanwalt Dr. Josef Feuerstein (1891 bis 1969) den Landtag. Aus den Akten geht jedoch nicht hervor, dass das Landtagspräsidium je offiziell mit der „Fahnenfrage“ befasst worden wäre. Es entschied die Landesregierung.

Grabherrs Ermittlungen und Vorstellungen

Auch der Entwurf, den Benzer geliefert hatte, dürfte Grabherr nicht zugesagt haben. Jedenfalls nahm er das Heft selbst in die Hand. Benzer war erst 1945 in den Landesdienst aufgenommen worden, Grabherr bereits im August 1937. Zumindest eine Landtagssitzung hätte er als junger Präsidialjurist miterleben können. Offenbar musste er aber auf andere Zeitzeugen zurückgreifen.¹¹ Am 27. Juni 1950 leitete Grabherr Benzers Schreiben und Entwurf mit umfangreichen Bemerkungen an die Finanzabteilung weiter:

Soweit habe erhoben werden können, sei bis 1938 eine so genannte „Landtagsfahne“ in Gebrauch gewesen, die während den Landtagssitzungen gehisst wurde. Sie habe nicht nur aus den Farben rot-weiß bestanden, sondern sei ein weißes Quadrat mit dem Landeswappen

in der Mitte gewesen und mit einem schmalen roten Saum. Sie sei nicht mehr auffindbar und an ihrer Stelle werde nun *„in unbestimmter Erinnerung an diesen Brauch“* eine normale rot-weiße Fahne gehisst.

Auf Grund welcher Bestimmungen und wann diese alte Landtagsfahne geschaffen worden sei, habe nicht festgestellt werden können. Wie Altlandeshauptmann Dr. Otto Ender (1875 bis 1960) bestätige, dürfte diese Fahne mit § 7 des Gesetzes über das Versammlungsrecht von 1867 in Zusammenhang stehen, wonach, während der Landtag versammelt ist, am Ort seines Sitzes und in einem Umkreis von 5 Meilen (38 km) keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet ist. Dies müsse zumindest am Ort selbst bekannt sein und dazu werde, abgesehen von der allgemeinen symbolischen Bedeutung, das Landeswappen als Hoheitszeichen in besonderer Weise zur Schau gestellt worden sein.

Da es sich um ein gewisses *„Warnungszeichen“* handelte, das auch bei Windstille gesehen werden sollte, sei auch nicht die Form einer „Fahne“ sondern einer „Standarte“ gewählt worden, die ihrer oberen Horizontale einer Versteifung bedürfe.

Um die Frage der Neubelebung dieser Einrichtung der Regierung vorlegen zu können, bat Grabherr die Finanzabteilung um die Einholung eines ergänzenden Kostenvorschlages in der Richtung, *„dass der rote Rand gerade und schmale Form besitzt, weiter in der Form, dass vom Landeswappen in der Mitte des Quadrats sich flammenförmige rot-weiße Strahlen zu den Rändern bewegen („Oriflamme“) und die Versteifung der stangenseitigen Vertikalen und der oberen Horizontalen erfolgt.“*¹²

„Wieder weht die weißbrothe Fahne vom hiesigen Stadthause“

Der 1861 errichtete konstitutionelle Landtag tagte zunächst im Bregenzer Rathaus.¹³ 1895 übersiedelten der Landtag und seine autonome Landesverwaltung in das neue Postgebäude am See. 1916 erwarb der Landesausschuss das Hotel „Österreichischer Hof“ und ließ den Festsaal als Landtagssitzungssaal adaptieren. Der alte Landtag, der während des Weltkrieges nicht einberufen wurde, trat dort nie mehr zusammen, dafür aber die provisorische Landesversammlung, die Vorarlberg 1918 zum selbständigen Land erklärte. Durch die Erweiterung der Landeskompetenzen und Verwaltungsaufgaben wurde dieses „Landhaus am See“ zu klein. Deshalb kaufte das Land 1919 das „Hotel Montfort“, gestaltete es zu einem Regierungsgebäude („Graues Haus“) um und baute einen Landtagsflügel an, der 1923 feierlich eröffnet wurde. 1981 schließlich übersiedelte der Landtag in das neue Landhaus an der Römerstraße.

Am 6. April 1861 versammelten sich nach einem Hochamt der landesfürstliche Kommissär, der vom Kaiser ernannte Landeshauptmann und die Abgeordneten im *„sehr geschmackvoll verzierten, geräumigen Landtagssaal im Magistratsgebäude“* zur Konstituierung des Landtages. Der Schriftführer vermerkte: *„An dem Eingang zur Bühne für die Zuhörer steht ein Portier mit einer rothweißen Schärpe und einem langen Rohrstock mit silbernem Knauf, der nur anständig gekleideten Personen den Eintritt gestattet. Auf der Bedachung des Ge-*

*bäudes ist eine lange Flagge in den kaiserlichen Farben aufgehißt.*¹⁴

Dass zu so einer historischen Ereignisse Flaggen gehisst wurden, musste an sich noch nichts bedeuten. Wenn über dem Rathaus die kaiserlichen Farben Schwarz-Gold wehten, wurde das dem Charakter der konstitutionellen Landtage durchaus gerecht. Interessanter ist, dass der Portier als „Livreefarben“ eine rot-weiße Schärpe trug, obwohl das Land noch über keine offiziellen Farben, ja nicht einmal über ein Wappen verfügte.

Auf Wunsch des Landtages verlieh Kaiser Franz Josef (1848 bis 1916) dem Land Vorarlberg 1863 ein vielgestaltiges Landeswappen, mit dem Wappen der Grafen von Montfort als ehemaligen Landesherren als Mittelschild – eine rote Fahne auf silbernem Grund. 1864 wurde der Wappenbrief ausgefertigt.¹⁵ Nun setzten sich wohl die Landesfarben als „Landtagsfarben“ durch.

Jedenfalls leitete das „Vorarlberger Volksblatt“ seinen Bericht über die Eröffnung der Session 1873 mit der Bemerkung ein: *„Wieder weht die weißbrothe Fahne vom hiesigen Stadthause. Der Landtag ist versammelt.“*¹⁶ Ähnlich der Schriftsteller Alfred Meißner (1822 bis 1885) in seinen, unter dem Pseudonym H. Klinggräff erschienenen „Bildern aus der österreichischen Rheinprovinz“: *„Vom Magistratsgebäude weht eine weiss und rothe Fahne, zum Zeichen, dass im Landtagssaale der gesetzgebende Körper beisammen ist.“*¹⁷ Auf diese Quelle wird Grabherr erst gegen Ende seiner Dienstzeit stoßen.¹⁸

Noch gab es allerdings keine offiziellen Landesfarben. Es herrschte Unklarheit, welche Farben für Vorarlberg in ein Tableau mit den Reichs- und Landeswappen und -farben für den Schulgebrauch eingesetzt werden

sollen.¹⁹ 1883 bot der „Vorarlberger Volkskalender“ eine Aufstellung der „*Landesfarben der österreichisch-ungarischen Monarchie*“, für „*Tirol und Vorarlberg: weiß-roth*“.²⁰ Der „Katholische Volkskalender“ gab 1891 für Vorarlberg Rot-Weiß an.²¹ Man mag darin den Geist der „Los von Tirol!“-Bestrebungen erspüren wollen – Vorarlberg war 1861 wieder eine von Tirol unabhängige autonome Landesverwaltung zugestanden worden, die staatliche Landesverwaltung beider Länder führte aber weiterhin die k. k. Statthalterei in Innsbruck. Doch noch 1901 teilte Landeshauptmann Adolf Rhomberg (1851 bis 1921) auf Anfrage der Statthalterei mit, „*dass die Landesfarbe weiß-roth ist und auch dem Landeswappen zu Grunde liegt. Irgendwelche Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesfarben sind hier nicht bekannt.*“²² 1907 ließ es Anton Schmutzer (1864 bis 1936) in seinem rasch populären Heimatlied „’s Ländle, meine Heimat“ rot-weiß durch die Luft wehen (ab 1936 „Landeslied“, seit 1949 Landeshymne).²³ Erst in der Landesverfassung 1923 werden Rot-Weiß als Landesfarben festgeschrieben werden.²⁴

Der Kaiser berief den Landtag für gewöhnlich nur einmal jährlich zu einer Session von drei, vier Wochen ein. Am 8. Jänner 1896 trat er erstmals im neuen Domizil im Postgebäude zusammen.²⁵ Hinter dem Präsidium hing lebensgroß ein Bild des Kaisers im Krönungsornat, rechts und links die Wappen von Österreich und Vorarlberg.²⁶ Fahnen an oder auf dem Gebäuden waren keiner Erwähnung wert. Einschneidender war freilich die Proklamation des selbständigen Landes Vorarlberg am 3. November 1918 im „Landhaus am See“, auch wenn sie in Eile vor sich ging. „*Die Fahne am Landtags-*

gebäude verkündete, dass sich gestern ein für Vorarlberg historischer Moment vollzog", berichtete die „Vorarlberger Landeszeitung“.²⁷

Eine Landtagsfahne mit der roten Fahne der Montforter auf weißem (= silbernem) Grund könnte frühestens in dieser Zeit angeschafft worden sein, erklärte es doch erst die Provisorische Landesversammlung am 3. Dezember 1918 per Gesetz zum neuen Landeswappen.²⁸ Diese rasche Entscheidung sei rein praktisch begründet, erklärte der neue Landeshauptmann Otto Ender. Die Zeit des Übergangs bringe es mit sich, *„Amtssiegel anzuschaffen, Drucksorten zu besorgen und alles mögliche machen zu lassen und dabei ist es nicht gleichgiltig, ob man bei dieser Gelegenheit das künftige Landeswappen kennt oder nicht; ob man Dinge schafft, die man später wieder beseitigt“*.²⁹

Dass die Reduktion des Landeswappens auf das Montfortwappen nicht als symbolischer Bruch mit der kaiserlichen Zeit zu deuten ist, zeigt der „Jubelbalkon“ des neu erbauten Landtagssitzungssaales: links wurde das alte Landeswappen in Stein verewigt, rechts das neue. Die Eröffnung des Saales am 10. März 1923 hätte einen logischen Anlass zur Anschaffung einer Landtagsfahne geboten. Die schlichte Feier wurde nur dadurch beeinträchtigt, dass die Sozialdemokraten den Saal demonstrativ verließen, bevor ihn „Landesbischof“ Dr. Sigismund Waitz (1864 bis 1941) weihte.³⁰ Im ausführlichen Baubericht, in den zahlreichen Reden und in den detaillierten Zeitungsberichten über den Neubau kam keine Landtagsfahne zur Sprache.³¹ Zumindest auf den Bauplänen des Landtagstraktes fehlt noch eine spezielle Vorrichtung zur Hissung auf dem Dach.³²

Vielleicht gibt es aber eine viel profanere Erklärung: Das Hotel „Montfort“ war 1877/78 erbaut worden und hatte lange Jahre als erstes Haus am Platz gegolten. Auf Inseraten, Ansichtskarten und Plakaten ist zu sehen, dass über dem Hotel als Markenzeichen eine große weiße Fahne mit dem roten Montfortwappen wehte!³³ Nahm die Landesregierung bei dieser traditionellen Hotelfahne eine Anleihe? Oder übernahm sie gar – „alemannisch“ sparsam – die Fahne selbst?

Sofern die Landtagsfahne vor 1936 angefertigt wurde, ist fraglich, ob das Wappen der nun gesetzlich genau festgelegten Form entsprach.

In der Geschäftsordnung des Landtages von 1863 fand eine Landtagsfahne keinen Niederschlag,³⁴ ebenso wenig in der neuen Geschäftsordnung, die der Landtag 1919 beschloss und 1930 und 1932 novellierte.³⁵ Freilich war der Landtag bemüht, „*Weitschweifigkeit zu vermeiden*“.³⁶ Auch die 1934 verabschiedete Geschäftsordnung des Landtages in autoritärer Zeit berücksichtigte weder ein Fahnensignal noch die Frage der „Bannmeile“.³⁷

Eine zentrale symbolische Bedeutung wurde der Landtagsfahne offenbar nicht beigemessen.³⁸ Wohl nicht von ungefähr konnte sich auch Altlandeshauptmann Ender nicht näher an die Umstände erinnern.

Grabherrs Marotte: geflammt nach Schweizer Vorbild

Als Kulturchef Benzer Grabherrs Auftrag an die Finanzabteilung im Juni 1950 abschriftlich zuzuging, merkte er wohl mit Recht an: „*war nie so!*“.³⁹ Doch Grabherr schwebte etwas Schweizerisches vor.

1955 wird Grabherr zum Landesamtsdirektor aufsteigen und ein leitender Landesbeamter noch Jahre später die Feststellung treffen, im Amt der Vorarlberger Landesregierung gebe es drei Präsidialabteilungen: PrsA – Präsidium Allgemeine Angelegenheiten, PrsG – Präsidium Gesetzgebung und die direkt dem Landesamtsdirektor unterstellte Abteilung PrsM – Präsidium Marotten.⁴⁰ In diesem Fall ist zur Ehrenrettung Grabherrs einzuwerfen, dass die Idee zur Ersatzbeschaffung der Landtagsfahne von Kulturchef Benzer ausging, freilich in einer unkomplizierten Weise. In den Bereich „PrsM“ fällt, wie Grabherr bemüht war, die Landtagsfahne rechtshistorisch zu verbrämen und zu einem verwaltungsrechtlichen Verbotssymbol aufzuladen; noch mehr aber seine hartnäckigen Bemühungen um eine geflamme Standarte.

Mit seiner „Oriflamme“ wird Grabherr keine Anlehnung an die mittelalterliche Reichs- und Kriegsfahne der französischen Könige gesucht haben. Er orientierte sich an Schweizer Vorbildern. Dort waren ab dem 17. Jahrhundert quadratischen Militärfahnen mit einem durchgehenden weißen Kreuz üblich geworden, mit geflammten Feldern in den Farben der Stände, Städte, Landschaften oder Hauptleute – denken wir nur an die

zahlreichen Schweizer Garden in fremden Diensten.⁴¹ Noch heute sind nach diesem Muster geflammte Kantonsfahnen in Mode, mit dem Kantonswappen im Schnittpunkt des weißen Kreuzes. Gelegentlich treffen wir auch auf die Variante, die Grabherr vorschwebte, auf ein Kantonswappen auf einem Flammenfond.⁴² Auch das Format hat sich erhalten. Seit 2002 weht die Flagge der Eidgenossenschaft als einzige quadratische Nationalflagge vor dem Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York. Es wäre möglich, dass dieses Schweizer Format bereits bei der Gestaltung der Landtagsfahne der Zwischenkriegszeit Pate stand, das natürlich auch der Form der im Wappen abgebildeten Montfortischen Fahne gut gerecht wurde.

Es fällt auf, dass der geschichtsbegeisterte Präsidialchef offenbar mit keiner Vorarlberger Tradition für seine geflammte Version aufwarteten konnte oder wollte. Dabei verfügte die Hauptschützengilde seiner Heimatstadt Feldkirch gleich über zwei entsprechende Schützenfahnen mit rot-weißem Flammenfond, von denen eine 1777 im Kloster Altenstadt gefertigt wurde und die andere nicht viel jünger sein wird.⁴³ Die roten und weißen Flammen standen in dieser Zeit freilich noch nicht für Vorarlberg, sondern für die österreichischen Hausfarben Rot-Weiß-Rot. So waren auch die Bordüren der österreichischen Militärfahnen jener Zeit schwarz-gelb, rot-weiß geflammt.⁴⁴ Entsprechend zeigen beide Feldkircher Schützenfahnen den Doppeladler, die ältere zudem die schwarze Montfortfahne der Stadt Feldkirch, die jüngere „Für Gott und Vaterland 1809“. – An eine „Habsburgertradition“ hätte Grabherr freilich nie anknüpfen wollen.

Gegen den Widerstand der Finanzabteilung

Zur Anschaffung einer Landtagsfahne blieb flüchtig die Nachrede in Erinnerung, sie habe zu einem Konflikt zwischen Präsidialchef Grabherr und Finanzchef Dr. Josef Graber (1907 bis 1982) geführt,⁴⁵ der auch persönlich unterfüttert gewesen sein mag.

Graber war Leiter der Abteilung IIIa – Finanzen und zugleich formell Leiter der Gruppe III – Finanzen und Hochbau. Er beauftragte die Abteilung IIIb – Hochbau mit der Prüfung und teilte Grabherr Anfang September 1950 als Ergebnis mit, dass der Aufgang und Ausschluß beim Dach so bemessen sei, das gerade noch eine Fahne gehisst werden könnte. Bei einer vorgesehenen Abmessung des Standartentuchs von 280 cm im Quadrat wäre eine etwa 6 m hohe Hissvorrichtung notwendig, die einen sehr kostspieligen Umbau des Daches erforderte. *„Nachdem die Errichtung einer Standarte sehr kostspielig und technisch ohne Umbauarbeiten und ohne für das Auge störend zu sein, nicht durchführbar ist, haben wir von der beantragten Anschaffung zunächst Abstand genommen.“*⁴⁶

Doch so schnell ließ sich Präsidialchef Grabherr nicht abfertigen. Er habe nicht um die Bestellung, sondern um einen ergänzten Kostenvoranschlag gebeten. Sofern nun die Einführung einer Standarte an der Dachgestaltung scheitere, werde doch um Ergänzung des Kostenvoranschlages durch die zweitbeschriebene Form der Fahne gebeten.⁴⁷ Doch wieder und wieder

musste Grabherr die Sache auf Wiedervorlage legen. Graber ließ sie ruhen.

Mit 1. Jänner 1951 wurde Graber zum Bezirkshauptmann in Feldkirch ernannt und die Finanzabteilung provisorisch mit dem jungen Dr. Friedrich Guth (1918 bis 1985) nachbesetzt, wobei Personalchef Grabherr wohl ein Wort mitgesprochen haben wird. Jedenfalls hatte er keinen Widerstand mehr zu erwarten. Die Leitung der Gruppe III übernahm bis auf weiteres Landesamtsdirektor Dr. Fritz Schneider (1898 bis 1955).

Im Februar 1951 übermittelte die Hochbauabteilung drei Entwürfe einer Standarte samt Voranschlägen und ersuchte um Entscheidung, welche Ausführung in Auftrag gegeben werden soll.⁴⁸ Wäscheerzeugung Otto Burger bot die Landtagsfahne 280x280cm bei Verwendung von Fahnenstoff um 400 Schilling, bei Verwendung von echtfärbigem rotem Damast um 500 Schilling an.

Doch Grabherr war damit nicht zufrieden. Seine „Favoritin“ war falsch verstanden und gezeichnet worden, die rot-weißen Strahlen waren im Musterentwurf geradlinig und nicht wellenförmig skizziert.⁴⁹ Da konnten wohl nur noch Schweizer helfen. Grabherr beauftragte im April 1951 die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, bei fünf Schweizer Fahnenfabriken unverbindliche Muster und Kostenvoranschläge für eine Fahne mit reduzierter Seitenlänge von 200 x 200 cm einzuholen *„und zwar in der Form, dass sich in der Mitte das Landeswappen und von diesem ausgehende geschweifte rot-weiße Strahlen bis zum Rande befinden“*.⁵⁰ Die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz lieferte die fünf Angebote gut drei Wochen später. Vier davon bewegten sich zwischen 70 und 135 Franken. Grabherr favorisierte

vermutlich aber das Angebot der Firma Fraefel & Co, St. Gallen. Eine Fahne aus wetterfestem Baumwollstoff bot sie um 170 Franken an, aus Fahnenseide, je nach Qualität, um 600 oder 750 Franken.⁵¹

An diesem Schweizer Entwurf störte Grabherr nur, dass der schwarze Rand nicht zur Flagge gehöre und der Wappenschild nicht die gesetzliche Form aufweise. Immerhin konnte er der Hochbauabteilung aber ein taugliches Muster übermitteln. Er ersuchte sie, nochmals drei Entwürfe einzuholen, *„von welchen der erste ein weisses Quadrat mit dem Landeswappen in der Mitte und einer einfachen schmalen Umrandung, der zweite statt der einfachen geradlinigen roten Umrandung die bereits vorliegende gezackte Umrandung zeigt und der dritte die eben angeführte Form nach Schweizer Muster enthält“*.⁵²

Letztlich verfügte Grabherr über fünf Entwürfe,⁵³ die er der Landesregierung vorlegen konnte.

Entscheidung für die herkömmliche Gestaltung

Wir dürfen davon ausgehen, dass Grabherr zumindest seinen Chef, Landeshauptmann Ilg, über seine Bemühungen informierte. Dafür spricht nicht zuletzt, dass er neben seiner Schweizer Luxusvariante auch Muster der schlichteren Versionen in Auftrag gab. Grabherr konnte damit rechnen, dass sich Ulrich Ilg sehr wahrscheinlich für die sparsame, unprätentiöse und traditionelle Form aussprechen wird. Vermutlich wollte er ver-

meiden, dass der Landeshauptmann von vornherein „Liaber net“ antwortet, womit die Sache erledigt gewesen wäre.⁵⁴

Der Aktenvermerk, den Grabherr schließlich am 8. Februar 1952 für die Landesregierung verfasste, fiel jedenfalls sehr zurückhaltend aus. Nach der historischen Einleitung brachte Grabherr die Bedenken der Hochbauabteilung gegen eine kostspielige Standarte vor. Bei dieser Sachlage erscheine die Ausgestaltung der Landtagsfahne als „Flagge“ mit einer Tuchfläche von 200 x 200 cm am geeignetsten zu sein. Die Kosten würden sich auf etwa 700 Schilling belaufen, lediglich die Flagge mit dem geflammten Tuchfond dürfte infolge der größeren Näh- und Zeichenarbeit etwas mehr kosten. Die rechtliche Grundlage und der erforderliche Schutz einer solchen Landtagsflagge wären dadurch erreichbar, dass im Wege einer Novellierung bzw. Neufassung des Gesetzes über das Wappen des Landes Vorarlberg von 1936, in dieses Gesetz auch die notwendigen Bestimmungen für die Landtagsflagge aufgenommen werden. Eine Beschlussfassung des Landtags in dieser Angelegenheit sei jedenfalls unerlässlich, da wohl nur der Landtag selbst darüber entscheiden könne, ob und was für eine Fahne während seiner Sitzungen zu hissen ist.

„Vor Einholung weiterer Kostenvoranschläge und Herstellung eines Entwurfs für ein neues Landesgesetz über das Wappen des Landes Vorarlberg und die Flagge des Vorarlberger Landtags wäre eine grundsätzliche Entscheidung der Regierung wünschenswert, ob

- 1.) die Angelegenheit weiter verfolgt werden soll,*
- 2.) wenn ja, für welches Muster Kostenvoranschläge eingeholt und eine entsprechende Beschrei-*

bung in den Entwurf des Landesgesetzes aufgenommen werden soll."⁵⁵

Die Landesregierung sah keine Notwendigkeit, den Landtag zu befassen. Sie behandelte die Frage der Landtagsfahne in ihrer Sitzung am 12. Februar 1952, wobei Grabherr als Schriftführer die Möglichkeit hatte, die Landesregierung zu beraten. Handschriftlich ergänzte er seine Vorlage um folgenden Antrag, dem die Landesregierung zustimmte:

*„Es ist wieder eine Landtagsfahne nach dem früheren Muster (Landeswappen auf quadratischer Fläche in weiß mit einfachem rotem Rand) anzuschaffen, jedoch womöglich eine Querstange anzubringen und die Einrichtung dieser Fahne im künftigen Landeswappengesetz einzubauen.“*⁵⁶

Die Landesregierung entschied sich also für eine Neuanschaffung nach dem überlieferten Muster, allerdings – hier setzte sich Grabherr durch – in Form einer Standarte, wenn dies möglich ist. Über diese Einschränkung informierte Grabherr die Finanzabteilung nicht, sondern ersuchte sie, die Anschaffung der Fahne in die Wege zu leiten und über die Einzelheiten mit dem Präsidium das Einvernehmen im kurzen Weg zu pflegen.⁵⁷

Leider ist dem Akt nicht zu entnehmen, wo die Fahne gefertigt wurde und was sie kostete.⁵⁸

Vorgesehen war ein Fahnenblatt von 200 x 200 cm, in der Kundmachung des Sicherheitsdirektors von 1952/1954 ist von 250 x 250 cm die Rede, in jener von 1969 von 175 x 175 cm. Dieses kleinste Format stimmt mit der der 2006 aufgefundenen Fahne überein. Sie ist im

Jungbürgerbuch 1978 abgebildet und wurde 1981 vor dem neuen Landhaus wieder aufgepflanzt.⁵⁹ Es ließ sich bisher nicht klären, ob vor 1969 eine Ersatzbeschaffung erfolgte. Das Foto in den Jungbürgerbüchern 1953 bis 1971 ist so stark retuschiert, dass es nur bedingt Rückschlüsse auf die tatsächliche Größe und Gestaltung zulässt.

„Wiederherstellung der Landtagsfahne“

Am 16. Juli 1952 schließlich konnte die Landespressestelle den Medien via „Vorarlberger Landes-Korrespondenz“ die Neuanschaffung mitteilen:

„Bregenz, 16. Juli (VLK) Wiederherstellung der Landtagsfahne. Vor dem Jahre 1938 wurde während der Sitzungen des Vorarlberger Landtages auf dem Dache des Regierungsgebäudes in Bregenz eine eigene Landtagsfahne gehisst. Diese Fahne hatte quadratische Form und zeigte das Landeswappen auf weißem Grund mit roter Umrahmung. Während der nationalsozialistischen Zeit ist mit dem selbständigen Vorarlberger Landtag auch die Landtagsfahne verschwunden. Die Vorarlberger Landesregierung hat nun wieder eine neue Landtagsfahne herstellen lassen, die weitgehend dem Vorbild der alten Fahne entspricht. Damit die Fahne jedoch bei Windstille gesehen werden kann, erhielt sie nunmehr eine Versteifung, sodass sie eigentlich als Standarte anzusprechen ist. Dieser Landtagsfahne kommt nicht nur inhaltliche Bedeutung als staatliches Hoheitszeichen der frei gewählten Vertretung des Vorarlberger

Volkes zu, sondern auch eine rechtliche Wirksamkeit insofern, als nach dem Versammlungsgesetz aus dem Jahre 1867 zu einer Zeit, wenn der Landtag versammelt ist, an diesem Orte (und sogar noch in einem Umkreis von 5 Meilen = 38 km!) keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet ist. Es muss also dafür gesorgt sein, dass die Sitzungszeiten des Landtages auch bekannt sind, was am Orte selbst eben durch die Landtagsfahne geschieht."⁶⁰

Tags darauf erfuhren die interessierten Leser aus den Zeitungen über diese Errungenschaft.⁶¹ Inwieweit die Landtagsabgeordneten vorinformiert waren, wissen wir nicht. Am 4. August teilte Landeshauptmann Ilg dem Landtagspräsidium offiziell mit, dass die Landtagsfahne, die nicht mehr auffindbar sei, in verbesserter Form wieder hergestellt wurde.⁶² Diese Information gab Landtagspräsident Feuerstein zu Beginn der nächsten Landtagssitzung am 28. August aus dem Einlauf weiter.⁶³ Die „Vorarlberger Nachrichten“ stellten ihrem Landtagsbericht den Hinweis voran, dass man erstmals die Landtagsfahne auf dem Dach des Landhauses gesehen habe und erklärten abermals die Bedeutung dieses „*standerähnlichen Hoheitszeichen[s] der gesetzgebenden Körperschaft*“.⁶⁴

Keine Berücksichtigung in einem „Landeswappengesetz“

Das Vorhaben eines Landeswappengesetzes betrieb Grabherr, dessen Abteilung auch für die Legistik zu-

ständig war, bereits seit 1948.⁶⁵ Doch es kam über das Entwurfsstadium auf Beamtenenebene nie hinaus. Die Landtagsfahne wurde in den Entwurf nicht mehr eingearbeitet. In den entsprechenden Akt ließ Grabherr nur eine Kundmachung des Sicherheitsdirektors betreffend die Bannmeile einlegen,⁶⁶ die er vielleicht auch zur legitistischen Absicherung angeregt hatte.

Eine gesetzliche Neufassung aller Landessymbole beschloss der Landtag erst 1995. In diesem Gesetz über die Landessymbole ist unter anderem eine „Dienstflagge“ normiert, wie sie im Entwurf bereits 1952 als Landtagsfahne zur Auswahl gestanden hatte:⁶⁷

„§ 8

Landesfarben

(1) Die Farben des Landes sind rot-weiß. Sie bilden die Landesflagge, die aus zwei gleich breiten Querstreifen besteht, von denen der obere rot und der untere weiß ist.

(2) Als Dienstflagge des Landes dient die Landesflagge, mit dem Landeswappen in der Mitte. [...].“⁶⁸

Doch das ist purer Zufall. Die Schaffung einer Dienstflagge geht wahrscheinlich auf das Vorbild des Bundes zurück. Dass es einmal eine speziell gestaltete Landtagsfahne gab, die gesetzlich geregelt werden sollte, war nicht mehr bewusst.⁶⁹ Sie hatte bereits seit Jahren ausgedient.

Verankerung in der Geschäftsordnung des Landtages

Im Dezember 1945 hatte der Vorarlberger Landtag die Geschäftsordnung von 1932 wieder in Kraft gesetzt.⁷⁰ Bei Novellierungen 1955 und 1963 hätte die Gelegenheit bestanden, die Landtagsfahne zu berücksichtigen.⁷¹ 1973 tat der Landtag dies tatsächlich und fügte den Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Landtagssitzungen folgenden Absatz (§ 32 Abs. 6) hinzu:

*„Während der Sitzungen des Landtages muß auf dem Landhaus eine das Landeswappen tragende Fahne gehißt sein.“*⁷²

Wenn Landtagspräsident Tizian als Berichterstatter dazu erläuterte, schließlich sei in diesem Paragraph *„noch die alte Bestimmung enthalten, dass während unseren Beratungen auf dem Landhaus eine das Landeswappen tragende Fahne gehißt sein muß,“*⁷³ kann er sich damit wohl nur auf „Gewohnheitsrecht“ bezogen haben. Es sei denn, Tizian verwies damit etwas verquer auf die noch zu behandelnde Kundmachung des Sicherheitsdirektors (der selbstverständlich dem Landtag die Hissung einer Fahne weder vorschreiben konnte noch wollte).⁷⁴ In der Landtagsgeschäftsordnung war diese Bestimmung jedenfalls neu.

Die Geschäftsordnung 1973 beruht nicht auf einer Regierungsvorlage, das gilt auch für ihre Reform 1984. § 32 Abs. 6 lautet seither:

„Während der Sitzungen des Landtages ist beim Landhaus eine das Landeswappen tragende Fahne zu hissen. Das während dieser Zeit geltende Versammlungsverbot richtet sich nach § 7 des Versammlungsgesetzes 1953.“⁷⁵

Berichterstatter Landtagspräsident Dr. Martin Purtscher (geb. 1928) bemerkte dazu, dass der Hinweis auf das Versammlungsgesetz über Wunsch des Unterausschusses des Rechtsausschusses in die Geschäftsordnung aufgenommen wurde.⁷⁶ Er geht offenbar auf einen Vorschlag der ÖVP zurück.⁷⁷

Kein anderer Landtag Österreichs hat in seiner Geschäftsordnung das Hiszen einer Landtagsfahne geregelt.⁷⁸ Auch in den Geschäftsordnungen des Nationalrates und des Bundesrates finden wir keine entsprechende Bestimmung.⁷⁹ Dasselbe dürfte für die Schweizer Kantonsparlamente gelten.⁸⁰

Landtagsfahne „beim“ neuen Landhaus

Am 9. Juli 1981 nahm der Landtag Abschied vom alten Sitzungssaal.⁸¹ Die Landtagsfahne wurde ein letztes Mal in der Montfortstraße 12 eingeholt. Im August übersiedelten Landtag, Regierung und Dienststellen ins neue Landhaus an der Römerstraße.⁸² Die Landeshypothekenbank begann mit dem Abriss des Landhauses und der Neuüberbauung, nur der alte Landtagstrakt blieb stehen.⁸³

Beim neuen Landhaus wurde die Landtagsfahne nicht mehr auf dem Dach berücksichtigt, sondern links

vor dem Haupteingang, dem Landtagstrakt vorgelagert. Dort standen in einem Kreis Verankerungen für drei Fahnenstangen bereit.⁸⁴ Am 14. Oktober 1981, vor der ersten Sitzung im neuen Landtagsaal, wurde die Landtagsfahne erstmals offiziell an ihrem neuen Platz aufgepflanzt. Die „Vorarlberger Nachrichten“ würdigten dieses Symbol mit einem Foto und wiesen die Leser auf seine Bedeutung hin.⁸⁵ Die „NEUE Vorarlberger Tageszeitung“ erkannte einen Vorteil des neuen Standortes: *„Man muß nicht mehr den Kopf verdrehen, um zu wissen, ob Landtag ist.“*⁸⁶ Weithin zu sehen war die Landtagsfahne damit allerdings auch nicht mehr.

Wann und wie die Standarte abgeschafft wurde, konnte bisher nicht geklärt werden. Als wichtiges Ereignis kann es nicht empfunden worden sein.⁸⁷ Spätestens 1984 hatte sie ausgedient,⁸⁸ vermutlich schon früher. Auf die Verankerung vor dem Landhaus wurden drei fixe Fahnenmasten aus Metall aufgesetzt. Als Landtagsfahne wird seither eine handelsübliche Bannerfahne in den Landesfarben mit einem Landeswappen aufgezogen.

Die alte Landtagsfahne wurde gereinigt und verschwand im Keller des Landhauses, bis sie 2006 unter einem Haufen alter Gebrauchsfahnen wieder zum Vorschein kam. Während der Landtagssitzung am 5./6. Juli 2006 präsentierte sie das Vorarlberger Landesarchiv in einer kleinen Ausstellung. Anschließend übergab sie Landtagspräsident Gebhard Halder formell dem Vorarlberger Landesmuseum. Die Fahne soll jedoch als Dauerleihgabe im Landtagsfoyer ausgestellt bleiben.⁸⁹

Beflaggungsordnung der Vorarlberger Landesverwaltung

Anweisungen der Bundesregierung, bei bestimmten Anlässen (allein) die Bundesflagge zu hissen, trieben Präsidentschef und später Landesamtsdirektor Grabherr beinahe vor den Verfassungsgerichtshof.⁹⁰ 1973 erließ er für die Beflaggung der Amtsgebäude des Landes ein Merkblatt: Bei festlichen Anlässen ist in der Regel nur mit den Landesfarben zu beflaggen, bei „Bundesanlässen“ – das sind festliche Anlässe, die über das Land hinausreichen – ist daneben die Bundesflagge anzubringen. Das ist jährlich wiederkehrend am 1. Mai (Staatsfeiertag) und am 26. Oktober (Nationalfeiertag) der Fall, zu besonderen Bundesanlässen aber nur über Anordnung des Landesamtsdirektors oder dessen Stellvertreter.⁹¹

In einer Neufassung 1986 wurden die „Allgemeinen Beflaggungstage“ erweitert: abgesehen von den wiederkehrenden Bundesanlässen (1. Mai, 26. Oktober) war nun auch bei zwei „lokalen Anlässen“ – Fronleichnam und Bregenzer Festspiele (gilt nur für den Bereich der Landeshauptstadt Bregenz) – ohne besondere Anweisung zu beflaggen; bei besonderen Anlässen nur über Anordnung des Amtes der Landesregierung. Die Beflaggung hatte weiterhin in der Regel ausschließlich mit den Landesfarben zu erfolgen, bei Bundesanlässen zusätzlich die Bundesflagge anzubringen; aber nur wenn die Fassade eines Amtsgebäudes über mindestens zwei Fahnenhalterungen verfügt. Bei Trauerfällen ist auf An-

ordnung des Amtes der Landesregierung eine schwarze Fahne anzubringen.⁹²

Am Nachmittag des 24. Juni 1994, als im Landhaus zur Gewissheit wurde, dass zwei Drittel der Vorarlberger und österreichischen Stimmbürger für einen Beitritt zur Europäischen Union gestimmt haben, zogen wir vor dem Landhaus gemeinsam mit Landeshauptmann Dr. Martin Purtscher und Landesstatthalter Dr. Herbert Sausgruber spontan die Fahnen Vorarlbergs und der EU auf.⁹³ Die Europafahne war vorrätig und demnach offenbar schon von Zeit zu Zeit in Verwendung gewesen. Schließlich wurde ihre Verwendung 2003 im Beflaggungserlass offiziell berücksichtigt. Seither ist sie bei Bundesanlässen (1. Mai, 26. Oktober) neben der Landes- und der Bundesflagge anzubringen. Für besondere Anlässe gelten weiterhin die Anordnungen des Amtes der Landesregierung.⁹⁴ Beim Fahnenrondell vor dem Landhaus sind die drei Fahnen jedenfalls häufig gemeinsam zu sehen.

Die Landtagsfahne wurde in diesen Beflaggungserlässen nicht berücksichtigt. Zum einen betrifft sie nur das Landhaus, zum anderen ist ihre Hissung in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

Parlamentarische Bannmeile

Ein „Warnungszeichen“

gemäß § 7 Versammlungsgesetz

Zweifellos kam Fahnen immer Symbolwirkung und bisweilen auch Rechtswirkung zu, war die Fahne ursprünglich doch ein Herrschaftssymbol.⁹⁵ Ein schönes historisches Beispiel dafür bietet das Vorarlberger Landeswappen selbst. Sein Kernsymbol geht auf die Gerichtsfahne der Pfalzgrafen von Tübingen zurück.⁹⁶ Bei der Erbteilung 1182 fiel die Pfalzgrafschaft samt Gerichtsfahne an den älteren Grafensohn, während Bregenz und Rätien an den jüngeren Sohn Hugo kamen, an den Stammvater der Montforter, der die rote Fahne als Wappensymbol für seine neue Dynastie übernahm. Diese Gerichtsfahne war kein militärisches Feldzeichen. Deshalb war die Bezeichnung als „Kriegsbanner“ in der Landesverfassung tatsächlich verfehlt, wie Grabherr bereits 1948 vermutete.⁹⁷ „Die rote Farbe versinnbildlicht die oberste richterliche Gewalt;“⁹⁸ die Blutgerichtsbarkeit.⁹⁹ Doch diese Erkenntnis wird auch Grabherr erst Jahre später gewinnen.

Die Landesfarben zeigten an, dass der Vorarlberger Landtag versammelt ist. Wir werden sie als Hoheitszeichen lesen, als Symbol der Landesautonomie, später der Eigenstaatlichkeit. Zudem dürfen wir sie wohl auch als Einladung an die Bürger verstehen, die bewusst öffentlichen Plenarsitzungen zu besuchen. Dagegen bleibt fraglich, ob die Fahne über dem Landtag tatsächlich von

Beginn an der Kundmachung der parlamentarischen Bannmeile dienen sollte.

Für die ersten Jahre kann dies schon deshalb nicht gelten, weil sie die Bannmeile erst eine Folge der Versammlungsfreiheit war, die im Dezember 1867 im Staatsgrundgesetz über die allgemeine Rechte der Staatsbürger verankert wurde.¹⁰⁰

Die Ausübung dieses Grundrechts war bereits einige Wochen zuvor im Versammlungsgesetz geregelt und zum Teil auch eingeschränkt worden.¹⁰¹ So waren allgemein zugänglichen Versammlungen mindestens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zwecks, des Ortes und der Zeit der Versammlung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen (§ 2). Für Versammlungen „*unter freiem Himmel*“ galt verschärfend, dass sie nicht nur anzeigepflichtig, sondern zudem genehmigungspflichtig waren (§ 3, Konzessionssystem). Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, waren von der Behörde zu untersagen (§ 6). Für einen Fall bestimmte bereits das Gesetz selbst ein Genehmigungsverbot. § 7 lautete:

*„Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von 5 Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.“*¹⁰² – 1876 wurden die Entfernungsangabe „5 Meilen“ in „38 Kilometer“ umgewandelt.¹⁰³

Diese Bannmeile bedeutet formal den stärksten Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, im

Ergebnis ein auf den Anlass zeitlich und örtlich beschränktes absolutes Versammlungsverbot. Vom Gesetz generell ausgenommen waren und blieben allerdings *„öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegräbnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden“* (§ 5).

So lange aber für sonstige Versammlungen unter freiem Himmel das Konzessionssystem galt, blieb § 7 zunächst an die Versammlungsbehörden adressiert, die kein Flaggensignal benötigten. Abgesehen davon mussten sie ja bereits Tage vor dem Sitzungsbeginn wissen, ob sie innerhalb der Bannmeile Veranstaltungen unter freiem Himmel gestatten durften oder nicht. Wurden Versammlungen in dieser Verbotszone widerrechtlich durchgeführt, waren sie von den Behörden wohl nicht nur *„nach Umständen“*, sondern jedenfalls aufzulösen (§ 13). Übertretungen des Gesetzes waren mit Strafe bedroht. Insofern richtete sich das Verbot selbstverständlich auch direkt an allfällige Demonstranten.

1918 beschloss die Provisorische Nationalversammlung:

*„Die Ausnahmsverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt.“*¹⁰⁴

Damit wurde das Versammlungsgesetz 1867 nicht aufgehoben. Bis 1965 blieb aber strittig, ob das Konzessionssystem für Versammlungen unter freiem Him-

mel mit diesem Beschluss noch in Einklang zu bringen ist oder nicht.

Sinn der Bannmeile war und ist es, die demokratischen Parlamente in ihrer Entschlussfähigkeit und freien Willensbildung nicht dem Druck der Straße auszusetzen und einen ungestörten Verlauf der Beratungen und die Sicherheit der Abgeordneten zu garantieren.

Als Ursprung gilt der britische „Seditious Meeting Act 1817“, wonach innerhalb einer Meile vor dem Parlamentsgebäude Versammlungen von mehr als 50 Personen untersagt waren.¹⁰⁵ In der deutschen Verfassungsgeschichte begründete die Nationalversammlung zu Frankfurt diese Tradition, die im Oktober 1848 eine Bannmeile beschloss. Dies geschah in einem revolutionären Umfeld und eigentlich doch als Ausdruck eines Grundrechts auf Versammlungsfreiheit, das erst zu einer Güterabwägung zwischen Versammlungsfreiheit und dem Schutz demokratischer Einrichtungen nötigte.

Bei der österreichischen Regelung von 1867 war aber wohl von Beginn an der enorme Radius von 38 km fragwürdig, der im Fall des Vorarlberger Landtages die Verwaltungsbezirke Bregenz und Feldkirch und den Norden des Bezirks Bludenz erfasste, demnach das halbe Land. Eine Versammlung in Feldkirch war wohl kaum als Sicherheitsrisiko für den in Bregenz tagenden Landtag zu qualifizieren. Und mit einer Fahne auf dem Landhaus in Bregenz konnte bestenfalls im Umkreis von einigen hundert Metern bedeutet werden, dass das Versammlungsverbot in Kraft ist.

In der Landtagsdebatte über die Staatsgrundgesetze 1867 und die Ausführungsgesetze spielte die Versammlungsfreiheit keine Rolle.¹⁰⁶ Als der „Katholische

Volkskalender“ des Christlichsozialen Volksvereins für das Land Vorarlberg 1895 über das Versammlungsrecht aufklärte, wies er nur darauf hin, dass Versammlungen unter freiem Himmel stets einer behördlichen Zustimmung bedürfen. Die Bannmeile war keine Erwähnung wert.¹⁰⁷ Auch in der verwaltungsrechtlichen Handbüchern und Kommentaren spielte und spielt sie keine besondere Rolle.¹⁰⁸

Versammlungsbehörden: Sonderfall Vorarlberg

Bei der Behördenzuständigkeit war und blieb Vorarlberg ein Sonderfall. Nach dem Versammlungsgesetz 1867 (§ 16) waren an Orten, die zum Wirkungsbereich einer „*landesfürstlichen Sicherheitsbehörde*“ gehören, diese zuständig; am Sitz der „*politischen Landesstelle*“, wenn sich dort keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle; an allen anderen Orten die „*politische Bezirksbehörde*“.

In Vorarlberg gab es seit der Auflösung des k. k. Polizeikommissariates Bregenz 1868 keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde mehr und nach 1918 wurden keine Bundespolizeibehörden eingerichtet. Bis 1918 hatte die für Vorarlberg zuständige politische Landesstelle, die k. k. Statthalterei, ihren Sitz in Innsbruck. Zudem gab und gibt es keine Städte mit eigenem Statut. Deshalb waren in Vorarlberg von 1868 bis 1918 allein die Bezirkshauptmannschaften Versammlungsbehörden.

Nach der ursprünglichen Verfassungskonzeption der Republik Österreich war das Sicherheitswesen in Gesetzgebung und Vollziehung weitgehend Landessache. Das Vereins- und Versammlungsrecht behielt sich jedoch von Beginn an der Bund vor;¹⁰⁹ es wurde von den Landeshauptmännern und den ihm unterstellten Behörden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Im Rahmen der Bundesverfassungsnovelle 1929 wurden aber weite Bereiche des Sicherheitswesens in Bundeskompetenz übertragen und zudem sollten sie „*unter außerordentlichen Verhältnissen*“ unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden können.¹¹⁰ Davon machte die Bundesregierung 1933 Gebrauch. Sie ernannte Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern,¹¹¹ denen damit im Bereich der Sicherheitsverwaltung auch die Bezirkshauptmannschaften direkt unterstellt wurden.

Diese nur für Notzeiten gedachte Zentralisierung des Sicherheitswesens wurde 1945/46 durch eine Übergangsregelung einzementiert.¹¹² In der Bundesverfassung werden die Sicherheitsdirektionen erst 1991 Berücksichtigung finden.¹¹³ Das mag der Grund sein, weshalb bei der Wiederverlautbarung des Versammlungsgesetzes 1953 die „*politischen Landesstelle*“ nominell durch den „*Landeshauptmann*“ ersetzt wurde, der an seinem Sitz selbst zuständig sein soll, wenn sich dort keine Bundespolizeibehörde befindet,¹¹⁴ was nur in Bregenz der Fall war und ist. Erst mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 erfolgte aus Anlass der Verkürzung des Instanzenzuges die Abänderung auf „*Sicherheitsdirektion*“.¹¹⁵

Für die Landeshauptstadt Bregenz war demnach von 1918 bis 1933 der Landeshauptmann Versammlungsbehörde, dann die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg. Für die anderen Gemeinden blieb es bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Kundmachung des Sicherheitsdirektors

Das Versammlungsgesetz 1867 trat 1945 wieder in Kraft, soweit es die Besatzungsbehörden in der Praxis zuließen. 1949 schärfte auch das Innenministerium, wohl im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlkämpfe, den Sicherheitsdirektionen ein, dass die Genehmigungspflicht für Versammlungen unter freiem Himmel nach wie vor bestehe.¹¹⁶

Präsidialchef Grabherr gelang es, Sicherheitsdirektor Dr. Johann Sternbach (1906 bis 1973) von der Rechtswirkung der Landtagsfahne zu überzeugen. Jedenfalls bekräftigte Sternbach offiziell ihre Bedeutung als Instrument zur Kundmachung der Bannmeile. Am 6. August 1952 erschien im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ folgender Hinweis:

„Zl. 6a/84/52

**Versammlungsverbot
während der Landtagssitzungen**

**Kundmachung
über die Abhaltung von Versammlungen unter
freiem Himmel während der Sitzungen des
Vorarlberger Landtages**

Nach § 7 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht bzw. der Verordnung RGBl. Nr. 101/1876 sind dann, wenn der Landtag versammelt ist, am Orte seines Sitzes und in einem Umkreis von 38 km Versammlungen unter freiem Himmel nicht gestattet. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die Sitzungen des Vorarlberger Landtages werden jeweils durch Presse und Rundfunk bekanntgegeben. In Bregenz selbst wird auf dem Regierungsgebäude eine eigene Fahne im Ausmaße von 2.50 x 2.50 m mit dem Vorarlberger Landeswappen auf weißem Grund mit roter Umrahmung gehißt.

Bregenz, den 28. Juli 1952

**Sicherheitsdirektion für das Bundesland
Vorarlberg**¹¹⁷

Im November 1954 wurde diese Kundmachung gleichlautend, nur ohne Datum, auch im Landesgesetzblatt abgedruckt.¹¹⁸ Offenbar wurde dabei übersehen, dass das Gesetz inzwischen als Versammlungsgesetz 1953 wiederverlautbart worden war.¹¹⁹

Verkürzung der Bannmeile auf 300 m

An der Rechtslage hatte die Wiederverlautbarung freilich nichts geändert. 1965 hob der Verfassungsgerichtshof jedoch den § 3 als verfassungswidrig auf. Im Hinblick auf den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung von 1918 hätte die Bundesregierung die Genehmigungspflicht für Versammlungen unter freiem Himmel nicht wiederverlautbaren dürfen. Diese waren daher nur noch der Behörde anzuzeigen.¹²⁰

Am absoluten Versammlungsverbot unter freiem Himmel während Parlamentssitzungen änderte das Erkenntnis des Verfassungsgerichts nichts. Allerdings wurde zumindest der für eine gefestigte Demokratie weit überzogene Radius von 38 km politisch in Frage gestellt. Im November 1967 berichtete Sicherheitsdirektor Sternbach an den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, dass das Präsidium des Amtes der Vorarlberger Landesregierung schon immer größten Wert auf die Beachtung und Durchführung dieser Bestimmungen gelegt habe. In Bregenz seien sie in der Praxis ohne weiteres durchzusetzen, jedoch könne natürlich eine Verkleinerung der Verbotszone, etwa auf einen Umkreis von 10 km, in Betracht gezogen werden.¹²¹

Der Ministerialentwurf für eine Novellierung des Versammlungsgesetzes, der im April 1968 folgte, sah eine Einschränkung der Bannmeile auf 500 m vor.¹²² Andere Bundesländer erhoben keinen Einwand, die Wiener Landesregierung sah eine parlamentarische Schutzbanne überhaupt für entbehrlich, nur die Vorarlberger Landesregierung erhob Bedenken, wobei sie die

rigiden Einwände ihrer Beamten allerdings erheblich abmilderte.

Der Sicherheitsdirektor sprach sich nun für einen Radius von 1 km aus. Auch die Bezirkshauptmänner bezeichneten den bisherigen Umkreis von 38 km als nicht praktikabel. Andererseits legte besonders der Bezirkshauptmann von Bregenz Wert darauf, ein Versammlungsverbot zu erreichen, von dem wenigstens die Hauptgebiete der Stadt Bregenz erfasst werden. Deshalb schlugen die Bezirkshauptmänner einen Radius von 3 km vor. Doch der Leiter der Polizeiabteilung im Amt der Landesregierung war skeptisch: *„Wieweit sich eine solche Regelung unter gesamtösterreichischem Aspekt vertreten lässt, soll dahingestellt bleiben.“*¹²³

Die Abteilung Gesetzgebung entwarf die Stellungnahme der Landesregierung und übernahm die 3 km-Regelung. Wenn § 7 Versammlungsgesetz gewährleisten solle, dass Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaften durch Versammlungen unter freiem Himmel nicht beeinträchtigt werden sollen, sei es nötig, dass der Verbotsbereich die dicht verbauten Gebiete der Tagungsorte umschließe, weil das Auflösen von Versammlungen innerhalb der Städte weit schwieriger sei als in mehr offenem Gelände. Zudem bestehe für die Einbeziehung der Bundesversammlung in den Kreis der geschützten Institutionen kein Grund. Es sollten weiterhin nur die gesetzgebenden Körperschaften erfasst werden. *„Wollte man die Wichtigkeit der zu erledigenden Aufgaben als Maßstab heranziehen, so wären die Bundesregierung und die Landesregierungen eher unter Schutz zu stellen als die Bundesversammlung.“*¹²⁴

Die Landesregierung strich diese Bemerkungen und trat in ihrer Stellungnahme nur für einen Verbotskreis von 1 km ein, damit ein entsprechendes Handlungsfeld bestehe, um gegen Versammlungen, die die Verbotszone nicht respektieren, Maßnahmen zu ergreifen.¹²⁵

Seit 1966 verfügte die Österreichische Volkspartei (ÖVP) wieder über eine absolute Mehrheit im Nationalrat. Sie regierte erstmals allein, die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ) und die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) standen in Opposition.

Die SPÖ hatte im Nationalrat einen Antrag eingebracht, den § 7 als unzeitgemäßes Relikt – eine „*Angstmeile der Herrschenden*“ – ersatzlos zu streichen, wie Zentralsekretär Otto Propst (1911 bis 1978) forderte;¹²⁶ der 1964 als Verkehrsminister für den zivilen Ungehorsam bei der Schiffstaufer in Fußach weniger Verständnis aufgebracht hatte.¹²⁷ Nicht zuletzt angesichts der Studentenunruhen in anderen Staaten wollte die ÖVP-Aleinregierung auf die Bannmeile nicht verzichten.

Eine völlige Auflassung der Verbotszone erscheine nicht tunlich, heißt es in der Regierungsvorlage, weil der ungestörte Verlauf der Sitzungen der gesetzgebenden Organe nur dann voll gewährleistet werden könne, wenn während der Dauer der Sitzungen in der unmittelbaren Umgebung keine öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel stattfinden. Die Möglichkeit der Untersagung einer Versammlung, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet (§ 6), reiche schon aus dem Grund nicht aus, weil erfahrungsgemäß Versammlungen, deren Abhaltung nach dem Inhalt der Anzeige keine begründeten Be-

denken bestehen, innerhalb kürzester Zeit einen unfriedlichen Charakter annehmen können. Finde eine solche Versammlung in unmittelbarer Nähe statt, erscheine es zweifelhaft, ob im Ernstfall Sicherheitsorgane in entsprechender Anzahl so zeitgerecht herbeigeführt werden können, um ein Eindringen von Demonstranten in das Sitzungslokal zu verhindern.¹²⁸ – Diese Begründung wird später auch der Verfassungsgerichtshof als stichhaltig anerkennen.¹²⁹

Der Verfassungsausschuss des Nationalrats schlug eine Herabsetzung auf 300 m und der Anzeigefrist auf 24 Stunden vor.¹³⁰ In der Plenardebatte im Oktober 1968 wies der Vorarlberger FPÖ-Abgeordnete Werner Melter (geb. 1924) darauf hin, dass der eingeschränkte Radius von 300 m zum Beispiel in Bregenz praktische Probleme aufwerfen könnte, da sich der Hauptbahnhof und die Omnibushaltestelle innerhalb dieses Kreises befänden.¹³¹ ÖVP und FPÖ folgten den Abänderungsanträgen des Verfassungsausschusses. Die Frage bescherte kurzzeitig sogar dem Bundesrat Aufmerksamkeit, der sich mehrheitlich dem Votum des Nationalrats anschloss.¹³²

Im Mai 1969 erließ Sicherheitsdirektor Sternbach einen entsprechend modifizierten Hinweis auf das Versammlungsverbot, der im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht wurde:

**Versammlungsverbot
während der Sitzungen des Landtages**

**Kundmachung
der Sicherheitsdirektion für das Bundesland
Vorarlberg über Versammlungen unter freiem
Himmel während der Sitzungen des Vorarlberger
Landtages**

Während der Vorarlberger Landtag versammelt ist, darf nach § 7 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl. Nr. 392, im Umkreis von 300 m von seinem Sitze keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden. Zuwiderhandlungen sind nach § 19 dieses Gesetzes strafbar.

Die Sitzungen des Vorarlberger Landtages werden jeweils durch Presse und Rundfunk bekanntgegeben. In Bregenz selbst wird auf dem Regierungsgebäude eine eigene Fahne im Ausmaße von 1.75 x 1.75 m mit dem Vorarlberger Landeswappen auf weißem Grund mit roter Umrahmung gehißt.

Die Kundmachung LGBl. Nr. 33/1954 ist außer Kraft getreten.¹³³

Bregenz, am 14. Mai 1969

**Sicherheitsdirektion für das Bundesland
Vorarlberg¹³⁴**

Seit der Aufhebung des § 3 im Jahr 1965 waren auch Versammlungen unter freiem Himmel nur noch anzuzeigen. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich jedoch nicht dazu geäußert, wie die Versammlungsbehörden zu verfahren haben, wenn die eine angezeigte Ver-

sammlung unter das Verbot des § 7 fällt. 1995 stellte der Verfassungsgerichtshof klar, dass solche Versammlungen innerhalb der Bannmeile bereits unmittelbar kraft Gesetzes verboten und damit absolut unstatthaft sind. Demnach sind sie nicht, wie in der Praxis bisher üblich, von den Behörden zusätzlich zu untersagen (§ 6), sondern entsprechende Anzeigen mit Bescheid zurückzuweisen.¹³⁵ Dabei ist die 300-Meter-Zone von der Außengrenze des Gebäudes zu messen, in dem die gesetzgebende Körperschaft tagt.

Gleichzeitig prüfte und bejahte das Höchstgericht die Grundrechtsverträglichkeit dieses absoluten Versammlungsverbot vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950, die in Art. 11 die Versammlungs- und Vereinsfreiheit als Jedermannsrecht statuiert.¹³⁶ Die Verfassungsrichter kamen zum Schluss, dass jede Versammlung unter freiem Himmel, die in unmittelbarer Nähe einer zusammengetretenen gesetzgebenden Körperschaft stattfindet, uneingeschränkt *„zumindest den Interessen der nationalen und öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer“* widerstreite.¹³⁷

In Bregenz wird samstags demonstriert

Rund um das Bundesparlament in Wien hat die Bannmeile durchaus noch praktische Bedeutung. So wurde sie im Februar 2000 aus Anlass der Nationalratssondersitzung, bei der sich die neue ÖVP-FPÖ-Koalitionsregierung vorstellte, von der Polizei vorsorglich sogar mit Tretgittern abgegrenzt.¹³⁸ Auch bei sonstigen De-

monstrationen achten die Sicherheitskräfte auf die Einhaltung der Verbotszone.¹³⁹

Vereinzelt wurden ebenso Demonstrationen im Umkreis von Landtagen untersagt; so in Klagenfurt,¹⁴⁰ Wien¹⁴¹ oder in Graz,¹⁴² wo es Studenten 1996 gelang, den Landtagssitzungssaal zu besetzen.¹⁴³

Für Bregenz sind derartige Konflikte nicht überliefert. Auch hier ist das Landhaus regelmäßig Ziel von Demonstrationsmärschen. Demonstriert wird aber bevorzugt am Samstagnachmittag,¹⁴⁴ während der Landtag Mitte der Woche tagt.

Bannmeile in internationalem Vergleich

Das deutsche Versammlungsgesetz verbietet öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb des „befriedeten Bannkreises“ der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder – im Unterschied zu Österreich – ohne ausdrückliche Befristung auf Sitzungstage und bezieht als weiteres Verfassungsorgan das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe mit ein. Das Weitere ist durch Bundesgesetze und – wie es in einem Bundesstaat sein sollte – durch Landesgesetze zu bestimmen.¹⁴⁵

1999, anlässlich der Übersiedelung von Bonn nach Berlin, beschloss das deutsche Bundesparlament, eine Liberalisierung der Bannmeilenregelung. Die „befriedeten Bezirke“ wurden enger gezogen, Versammlungen sind seither grundsätzlich zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit und eine Behinderung des freien Zugangs zu den Gebäuden nicht zu besorgen ist.

Davon ist beim Bundestag und beim Bundesrat laut Gesetz an sitzungsfreien Tagen auszugehen.¹⁴⁶

Vergleichbare Regelungen, die noch von praktischer Bedeutung sind, fanden die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages nur noch in Belgien, Irland, Österreich und Schweden, wobei die irischen Bestimmungen den österreichischen ähnlich sind.¹⁴⁷ Das heißt freilich nicht, dass in anderen Staaten vor Parlamentsgebäuden jederzeit und ohne Einschränkungen demonstriert werden darf.

2000 hatten zehn der 16 deutschen Bundesländer Bannmeilengesetze. Wie der Bundesgesetzgeber steckte auch der Landtag von Baden-Württemberg seinen Bannkreis durch Straßenzüge ab; der bayerische Landtag überlässt die Konkretisierung dem Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landtagspräsidenten, wobei der Radius 1 km nicht überschreiten darf.¹⁴⁸ Sie können einvernehmlich Ausnahmen vom Versammlungsverbot zulassen; dasselbe gilt für Baden-Württemberg. Auch in den beiden deutschen Nachbarländern Vorarlbergs gilt demnach innerhalb des Bannkreises um die Landtagsgebäude grundsätzlich ein permanentes Versammlungsverbot.

Die Schweiz hingegen konnte Elmar Grabherr in Sachen Bannmeile nicht als Vorbild dienen.

Anmerkungen

¹ VORARLBERGER JUNGBÜRGERBUCH. Bregenz 1953, 1956, 1957, 1960, 1962, 1968, 1970; zudem in: LANDSTÄNDE UND LANDTAG IN VORARLBERG, Geschichtlicher Rückblick aus Anlaß der Wiederrichtung einer Volksvertretung vor hundert Jahren (1861-1961). Bregenz 1961, jeweils außerhalb der Paginierung.

² Vgl. ULRICH NACHBAUR, Vorarlberger Landessymbole. Ausstellung (Ausstellungskataloge des Vorarlberger Landesarchivs 10). Bregenz 2004, S. 16; ULRICH NACHBAUR, „Vorarlberg ist ein selbständiges Bundesland“. Zur Wiedererringung der Landesdemokratie 1945. Ausstellung (Ausstellungskataloge des Vorarlberger Landesarchivs 14). Bregenz 2006, S. 34.

³ Dank gebührt dem umsichtigen Hausmeister Tino Rossi.

⁴ Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA): Amt der Vorarlberger Landesregierung (fortan: AVLReg) Iib-1292/1950.

⁵ Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (Stand 1. Jänner 1966), Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 1/1966.

⁶ LGBl.Nr. 9/1969, 1/1970, Art. 17. Die Landtagskanzlei ist in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Stand 1. Jänner 1971 noch als Amtsstelle ausgewiesen, mit Stand 1. Jänner 1972 nicht mehr (Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 1/1971, 3/1972).

⁷ So bestimmte z.B. die Geschäftsordnung des burgenländischen Landtages 1935, LGBl.Nr. 45/1935, § 9 Abs. 2: „Die Leitung der Landtagskanzlei obliegt dem Regierungsdirektor [= Landesamtsdirektor, UN] als Hilfsorgan des Landtagspräsidenten.“ (VLA: AVLReg Prs-47/1934).

⁸ Stenographische Sitzungsberichte (fortan: StenSb) 20. Vorarlberger Landtag (fortan: LT), 8. Sitzung 16./17.07.1969, S. 353.

⁹ LGBl.Nr. 9/1969, 1/1970, Art. 12 Abs. 1.

¹⁰ LGBl.Nr. 9/1969, 1/1970, Art. 11.

¹¹ Grabherr wurde im Dezember 1937 zur Aushilfe zur Bezirkshauptmannschaft Bludenz versetzt.

¹² VLA: AVLReg PrsA-252/1981.

¹³ Zur Abfolge der Landhäuser: KARL HEINZ BURMEISTER, Landtag und Landesregierung in Geschichte und Gegenwart, in: Unser Landhaus. Das neue Amtsgebäude in Bregenz. Vorarlberger Landtag, Vorarlberger Landesregierung, Amt der Vorarlberger Landesregierung. (Bregenz 1981), S. 41-81, hier S. 65-66; StenSb 23. LT 1981 6. Sitzung 08./09.1981, S. 311-312 (Landtagspräsident Dr. Martin Purtscher).

¹⁴ StenSb 1. LT 1. Session 1861, 1. Sitzung 06.04.1861, S. 3.

¹⁵ KARL HEINZ BURMEISTER, Das Vorarlberger Landeswappen, in: Montfort 56 (2004) 1/2, S. 28-35; ULRICH NACHBAUR, Rechtstexte zu den Vorarlberger Landessymbolen, in: Montfort 56 (2004) 1/2, S. 107-115.

¹⁶ Vorarlberger Volksblatt 28.11.1873, S. 647.

¹⁷ H. KLINGGRÄFF [recte ALFRED MEIBNER], Bilder aus der österreichischen Rheinprovinz. Wien/Pest/Leipzig 1878, S. 10.

¹⁸ Eine Abschrift wurde auf seine Anweisung hin 1973/74 in VLA: AVLReg PrsA-252/1981 eingelegt.

¹⁹ VLA: Amt des Vorarlberger Landesrates (fortan: AVL Rat) EA 47 (LA 63/1863): Anfrage Landesschulrat für Tirol an Landesausschuss 1875. Die Antwort ist leider nicht erhalten. – Zur Geschichte der Landesfarben: ALOIS NIEDERSTÄTTER, Vorarlberger Landessiegel und Landesfarben, in: Montfort 56 (2004) 1/2, S. 24-27, hier S. 26; PETER BUBJÄGER, Schwierige Symbole, schwierige Geschichte. Zur Rechtsentwicklung der Vorarlberger Landessymbole, in: Montfort 56 (2004) 1/2, S. 7-16, hier S. 7, 9 u. 14; NACHBAUR, Landessymbole (wie Anm. 2), S. 18-21.

²⁰ Vorarlberger Volkskalender 1883, S. 52.

²¹ Katholischer Volkskalender 1891, S. 80.

²² VLA: AVL Rat EA 47 (LA 63/1863): LH Rhomberg an Statthalterei, Bregenz 03.06.1901.

²³ ANNEMARIE BÖSCH-NIEDERER, „O Vorarlberg, will treu dir bleiben“. Vom Heimatlied zur Landeshymne, in: Montfort 56 (2004) 1/2, S. 63-73.

²⁴ LGBl.Nr. 47/1923, Art. 6 Abs. 2.

²⁵ StenSb 7. LT 6. Session, 1. Sitzung 1896; Vorarlberger Volksblatt 09.01.1896.

²⁶ Vorarlberger Volksblatt 11.01.1896, S. 43.

²⁷ Vorarlberger Landeszeitung 04.11.1918, S. 1. – Kein Hinweis auf eine Fahne in: Vorarlberger Volksblatt 05.11.1918, S. 3; StenSb Provisorische Landesversammlung, 1. Sitzung 03.11.1918.

²⁸ LGBl.Nr. 20/1918.

²⁹ StenSb Provisorische Landesversammlung, 3. Sitzung 03.12.1918, S. 3. – Zum Landeswappen: BURMEISTER, Landeswappen (wie Anm. 15); BUBJÄGER, Schwierige Symbole (wie Anm. 19); CORNELIA ALBERTANI/ULRICH NACHBAUR, Berechtigungen zur Führung des Vorarlberger Landeswappen, in: Montfort 56 (2004) 1/2, S. 36-62.

³⁰ Zu den Nachwehen vgl. StenSb 11. Landtag 4. Tagung, 7. Sitzung 13.03.1923, S. 5-31.

³¹ StenSb 11. LT 4. Tagung, Festsitzung 10.03.1923; Vorarlberger Landeszeitung 12.03.1923, S. 1-2; Vorarlberger Volksblatt 13.03.1923, S. 1-2, 14.03.1923, S. 1-2, u. 17.03.1923, S. 1-2; Vorarlberger Tagblatt 12.03.1923, S. 2-3.

³² VLA: AVLReg IIIa-4321/I/1945.

³³ Vgl. EMMERICH GMEINER, *Alt-Bregenz läßt grüßen. Stadt und Leute auf alten Ansichtskarten*, Bd. 1. Bregenz 1992, S. 34: Ansichtskarte, beschrieben 1899. Das Symbol ist nicht so klar zu identifizieren auf dem Tourismusplakat „Bregenz am Bodensee“ 1893 und auf einem Foto, das das Hotel zu Zeiten des Eigentümers Gabriel Mallaun zeigt, der das Haus 1896 an Georg Ettenberger (1852 bis 1913) verkaufte (Abbildungen in SOMMERFRISCHE. *Die touristische Entdeckung der Bodenseelandschaft*. Rohrschach 1991, S. 26-78); ebenfalls nur angedeutet in einem Inserat in: *Deutsche Alpenzeitung* 7 (1907/08) 2, S. 72b.

³⁴ Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag in Vorarlberg 1863 (VLA: Nachlass Otto Ender, Sch. 2 Nr. 9). Vgl. StenSb 1. LT 2. Session 1863 1. Sitzung 08.01.1863, S. 13-17, 5. Sitzung 26.01.1863, S. 42-60, 6. Sitzung 27.01.1863, S. 60-87, u. Beilage 3.

³⁵ LGBl.Nr. 10/1920, 55/1920. Vgl. StenSb 11. LT 1. Session, 8. Sitzung 12.12.1919, S. 8-21, und Beilagen 43 u. 44; VLA: AVLRat EA 30. – LGBl.Nr. 13/1930. Vgl. StenSb 13. LT 1930, 3. Sitzung 25.02.1930, S. 41-47 u. Beilage 17; VLA: AVLReg Prs-54/1932. – LGBl.Nr. 24/1932. Vgl. StenSb 13. LT 1932, 7. Sitzung 28.09.1932, S. 119-124, u. Beilage 24/1932; VLA: AVLReg Prs-47/1934.

³⁶ Berichterstatter Dr. Ferdinand Redler, StenSb 11. LT 1. Session 8. Sitzung 12.12.1919, S. 10.

³⁷ LGBl.Nr. 24/1934. Vgl. StenSb 15. LT 1934/35, 3. Sitzung 24.11.1934, S. 17-23, u. Beilage 2/1934/35.

³⁸ So erwähnt sie auch Landeshauptmann Dr. Ferdinand Redler in seiner 1931 erschienen Darstellung des öffentlichen Lebens in Vorarlberg nicht: BARNABAS FINK/FERDINAND REDLER, *Wirtschaft und öffentliches Leben (Heimatkunde von Vorarlberg 6)*. Leipzig/Wien/Prag 1931, S. 188-193.

³⁹ VLA: AVLReg IIb-1292/1950.

⁴⁰ Das Urheberrecht steht dem seinerzeitigen Vorstand der Agrarbezirksbehörde Dr. Josef Kühne zu. Für diesen Hinweis danke ich Dr. Helmut Feurstein, Bregenz, der 1960 in den Landesdienst eintrat.

⁴¹ Vgl. PETER M. MÄDER, *Fahnen*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 4. Basel 2004, S. 373-375; DONALD L. GALBREATH/LÉON JÉQUIER, *Lehrbuch der Heraldik*. München 1978, S. 257 u. 259.

⁴² Bei einer Wallfahrt nach Einsiedeln im Juni 2006, stießen Altlandtagsvizepräsident Günter Lampert und ich kurz vor dem Ziel im Naturschutzgebiet Roblosen auf so eine Flagge, die auf einem Fahnenmast vor einer Riedhütte wehte: das Wappen des Kanton Schwyz auf rot-weiß geflammtem Tuchfond. – Zu Kantonsfahnen im Schnittpunkt des weißen Kreuzes mit geflammten Feldern vgl. z.B. das Angebot Firma Heimgartner Fahnen Zürich: www.heimgartner.com (Abfrage 20.05.2006).

⁴³ KARL KELZ, Etwas von alten Fahnen. In: Alemannia 7 (1933) 1, S. 67-77, hier S. 67-68. – Die Hauptschützengilde Feldkirch verwahrt diese beiden Fahnen heute noch. Allerdings sind sie in schlechtem Zustand, während die älteste Fahne mit Unterstützung von Stadt und Land bereits restauriert werden konnte.

⁴⁴ Vgl. ALFRED MELL, Die Fahnen des österreichischen Soldaten im Wandel der Zeiten. Wien 1962, S. 44 und zahlreiche Abbildungen. Die Fahnenbordüren des republikanischen Bundesheeres sind nur noch rot-weiß geflammt.

⁴⁵ Für diesen Hinweis danke ich Dr. Helmut Feurstein, Bregenz.

⁴⁶ VLA: AVLReg PrsA-252/1981: Abt. IIIb an Abt. Prs, Bregenz 02.09.1950.

⁴⁷ VLA: AVLReg PrsA-252/1981: Abt. Prs an Abt. IIIb, Bregenz 09.09.1950.

⁴⁸ VLA: AVLReg PrsA-252/1981: Abt. IIIb an Abt. Prs, Bregenz 21.02.1951.

⁴⁹ Der Entwurf liegt, gezeichnet mit „CB“, in VLA: AVLReg PrsA-252/1981.

⁵⁰ VLA: AVLReg PrsA-252/1981: Abt. Prs an Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, Bregenz 13.04.1951.

⁵¹ Nur das Angebot von Fraefel & Co ist in den Akt eingebunden, die übrigen vier Angebote liegen in einem Beiakt ein.

⁵² VLA: AVLReg PrsA-252/1981: Abt. Prs an Abt. IIIb, Bregenz 11.05.1951.

⁵³ Es liegen fünf mit „Ledermüllner“ gezeichnete Entwürfe in VLA: AVLReg PrsA-252/1981 ein. Es fehlt jedoch der Entwurf, der zur Ausführung kam.

⁵⁴ Die Ilgsche Ausformung des „roma locuta, causa finita“ überliefert sein Sohn Anton Ilg, dem ich für diesen Hinweis danke.

⁵⁵ VLA: AVLReg PrsA-252/1981: Aktenvermerk Prs-244/6, Bregenz 08.02.1952.

⁵⁶ VLA: AVLReg PrsA-252/1981: Aktenvermerk Prs-244/6, Bregenz 08.02.1952, mit Zustimmungsvermerk; VLA: AVLReg Prs Regierungssitzungsprotokolle: 6. Sitzung 12.02.1952, TOP II/13.

⁵⁷ VLA: AVLReg PrsA-252/1981: Abt. Prs an Abt. IIIa, Bregenz
13.02.1952.

⁵⁸ Der Akt, in dem die Beschaffung dokumentiert sein müsste (AVLReg IIIa-4320/1/1963), wurde 2000 vernichtet. Für diese Auskunft danke ich Dr. Wolfgang Weber, Vorarlberger Landesarchiv.

⁵⁹ VORARLBERG – UNSER LAND. Jungbürgerbuch. Bregenz 1978, S. 78; Fotos in Vorarlberger Nachrichten 15.10.1981, S. 3; NEUE Vorarlberger Tageszeitung 15.10.1981, S. 7.

⁶⁰ Vorarlberger Landes-Korrespondenz – Landesdienst Nr. 90, Bregenz 16.07.1952. Die Presseaussendung folgt wörtlich dem Entwurf des Präsidiums.

⁶¹ So übernahmen das Vorarlberger Volksblatt und die Vorarlberger Nachrichten am 17. Juli 1952 die Aussendung wörtlich.

⁶² VLA: AVLReg PrsA-252/1981: LH Ilg an Landtagspräsidium, Bregenz 04.08.1952.

⁶³ StenSb 17. LT, 7. Sitzung 28.08.1952, S. 89.

⁶⁴ Vorarlberger Nachrichten 29.08.1952, S. 3.

⁶⁵ Vgl. BUßJÄGER, Schwierige Symbole (wie Anm. 19), S. 12-13; PETER BUßJÄGER, Landesverfassung und Landespolitik in Vorarlberg – Die Verfassungsgeschichte Vorarlbergs und ihre Auswirkungen auf die Landespolitik 1848-2002 (Schriften der Vorarlberger Landesbibliothek 9). Graz/Feldkirch 2004, S. 85-86.

⁶⁶ AVLReg PrsG-010.02.

⁶⁷ Der Entwurf von 1952 liegt ein in: VLA: AVLReg PrsA-252/1981.

⁶⁸ LGBl.Nr. 11/1996; StenSb 26. LT 1995 10. Sitzung 13./14.12.1995, S. 864-866, u. Beilage 52/1995.

⁶⁹ Für diese Auskunft danke ich Landtagsdirektor Dr. Peter Bußjäger, der das Gesetzesvorhaben legistisch betreute.

⁷⁰ LGBl.Nr. 2/1946; StenSb 16. LT 1945, 1. Sitzung 11.12.1945, S. 5-6.

⁷¹ LGBl.Nr. 6/1955; StenSb 18. LT 1955, 1. Sitzung 24.01.1955, S. 1-4, u. Beilage 2/1954. – LGBl.Nr. 5/1963, 12/1963; StenSb 18. LT 1963, 1. Sitzung 24.01.1955, S. 2-30, u. Beilage 18/1961.

⁷² LGBl.Nr. 11/1973.

⁷³ StenSb 21. LT 1973, 3. Sitzung 28.03.1973, S. 88.

⁷⁴ Die Kommentatoren der Geschäftsordnung, der Leiter der Landtagskanzlei Dr. Franz Vögel und sein damaliger Stellvertreter Dr. Elmar Häusler, verweisen zum Vergleich auf das Versammlungsgesetz und die Kundmachung des Sicherheitsdirektors (FRANZ VÖGEL/ELMAR HÄUSLER, Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag. Bregenz 1974, S. 51).

⁷⁵ LGBl.Nr. 36/1984, idF LGBl.Nr. 40/1994, 37/1998, 24/1999, 35/2000.

⁷⁶ StenSb 23. LT 1984, 6. Sitzung 11./12.07.1984, S. 312-318 u. Beilage 23.

⁷⁷ Der ursprüngliche Vorschlag lautete: *„Während der Sitzungen des Landtages ist beim Landhaus eine das Landeswappen tragende Fahne mit den Maßen ... zu hissen. Das während dieser Zeit geltende Versammlungsverbot richtet sich nach bundesrechtlichen Bestimmungen.“* (Vorarlberger Landtagskanzlei 500: Übersicht über die Abänderungsvorschläge zur Landtagsgeschäftsordnung Stand 18.02.1981).

⁷⁸ Vgl. Burgenland LGBl.Nr. 47/1981, zuletzt geändert durch (fortan: zgd) 24/2002; Kärnten LGBl.Nr. 87/1996, zgd 100/2005; Niederösterreich 0010-0 Stammgesetz 96/01 2001-09-28; Oberösterreich LGBl.Nr. 125/1991, zgd 25/2005; Salzburg LGBl.Nr. 26/1999, zgd 56/2004; Steiermark LGBl.Nr. 82/2005; Tirol LGBl.Nr. 110/1998; Wien LGBl. Nr. 58/2001.

⁷⁹ Vgl. Nationalrat BGBl.Nr. 410/1975, zgd BGBl. I Nr. 29/2005; Bundesrat BGBl.Nr. 361/1988, zgd BGBl. I Nr. 106/2000.

⁸⁰ Abgefragt habe ich Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich (<http://federalism.unifr.ch/lexgo/> Abfrage 28.05.2006).

⁸¹ Vgl. Rückblick von Landtagspräsident Dr. Martin Purtscher, in: StenSb 23. LT 1981, 6. Sitzung 08./09.1981, S. 311-312.

⁸² Vorarlberger Nachrichten 21.08.1981, S. 5; 26.08.1981, S. 3, 28.08.1981, S. 3; NEUE Vorarlberger Tageszeitung 19.08.1981, S. 7, 26.08.1981, S. 6-7

⁸³ Vorarlberger Nachrichten 18.07.1981, S. 3; 19.08.1981, S. 6; NEUE Vorarlberger Tageszeitung 26.08.1981, S. 10-11.

⁸⁴ Gut zu sehen ist diese ursprüngliche Konstruktion z.B. auf dem Titelbild des Vorarlberg Bericht 36/1981.

⁸⁵ Vorarlberger Nachrichten 15.10.1981, S. 3.

⁸⁶ NEUE Vorarlberger Tageszeitung 15.10.1981, S. 7 (mit Foto).

⁸⁷ Dr. Reinhold Schwarz, damals Leiter der Landtagskanzlei, und Dr. Wilfried Längle, damals Präsidialchef, können sich nicht mehr daran erinnern, dass sie vor dem neuen Landhaus überhaupt noch Verwendung fand. Ich danke für die Auskünfte.

⁸⁸ Kuno Bachstein ist seit 1. März 1984 als Protokollchef der Landesregierung für die Beflaggung verantwortlich und schließt aus, dass die Standarte zu dieser Zeit noch in Verwendung war. Ich danke für die Auskunft.

⁸⁹ Vorarlberger Landeskorrespondenz-Bildtext Nr. 220, 31.07.2006. – Den Holzrahmen, in den die Fahne nun gespannt ist, verdanken wir Elmar Felder, Vorarlberger Landesarchiv.

⁹⁰ Dokumentiert in: VLA: AVLReg PrsA-253/1981.

⁹¹ VLA: AVLReg PrsA-253/1981: Merkblatt für die Beflaggung der Amtsgebäude des Landes, Bregenz 03.08.1973.

⁹² AVLReg PrsR-105: Erlass betr. Beflaggung der Amtsgebäude des Landes, Bregenz 26.02.1986.

⁹³ Siehe Foto in Vorarlberger Nachrichten 13.06.1994, S. A5.

⁹⁴ AVLReg PrsR-105: Erlass betr. Beflaggung der Amtsgebäude des Landes, Bregenz 17.12.2003.

⁹⁵ Vgl. z.B. A. ERLER, Fahne, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1. Berlin 1971, Sp. 1037-1038.

⁹⁶ BURMEISTER, Landeswappen (wie Anm. 15), S. 33-34.

⁹⁷ Weder für „Kirchenfahne“ noch für „Kriegsbanner“ sei ein historischer Beleg vorhanden, *„ganz abgesehen davon, daß die Betonung des Kriegerischen des Wappens nicht einzusehen ist“*. (AVLReg PrsG-010.02: Grabherr an Dr. Ignaz Tschofen, Bregenz 07.05.1948). Vgl. BUBJÄGER, Schwierige Symbole (wie Anm. 19), S. 12-13.

⁹⁸ ELMAR GRABHERR, Vorarlberger Geschichte. Eine volkstümliche Darstellung. Bregenz 1986, S. 35; AVLReg PrsG-010.02: Stellungnahme VLA zum Entwurf eines Gesetzes über die Landessymbole, Bregenz 31.03.1995.

⁹⁹ Vgl. PETER DIEM, Die Symbole Österreichs. Zeit und Geschichte in Zeichen. Wien 1995, S. 31.

¹⁰⁰ Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl.Nr. 142/1867, Art. 12. – Dieses Staatsgrundgesetz wurde 1920 in die Verfassung der Republik Österreich übernommen (Art. 149 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz).

¹⁰¹ Gesetz vom 15.11.1867 über das Versammlungsrecht, RGBl.Nr. 142/1867.

¹⁰² RGBl.Nr. 135/1867, § 7.

¹⁰³ RGBl.Nr. 101/1876.

¹⁰⁴ Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918, StGBI.Nr. 3/1918, Z. 3.

¹⁰⁵ Der Befriedete Bezirk, bearb. von CHRISTIAN HEYER/ALMUT POBNIEN (Der aktuelle Begriff 19/1999).

¹⁰⁶ StenSb 2. LT 2. Session 1868, 8. Sitzung 10.09.1868, S. 78-83, u. 16. Sitzung 26.09.1868, S. 277-289.

¹⁰⁷ Katholischer Volkskalender 1895, S. 93 (Ueber das Versammlungsrecht).

¹⁰⁸ Vgl. ERNST MAYRHOFER, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 2. Wien ⁴1880, S. 57; ERNST MAYRHOFER'S Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 2. Wien ⁵1898, S. 125; SAMUEL FREUND, das in Oesterreich geltende Vereins- und Versammlungsgesetz. Wien ¹1885, S. 99 u.103; SAMUEL FREUND, das in Oesterreich geltende Vereins- und Versammlungsgesetz. Wien ³1900, S. 313 u. 322; PETER FESSLER, Österreichisches Versammlungsrecht (Juridica Kurzkommentare). Wien ²1981, S. 31-32, 61-62 u. 69-70; KARIN J. GIESE, Versammlungsrecht, in: SUSANNE BACHMANN u.a., Besonderes Verwaltungsrecht (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft). Wien/New York ⁵2004, S. 55-74, S. 66; PETER FESSLER/CHRISTINE KELLER, Österreichisches Versammlungsrecht. Wien 1993, S. 54; PETER FESSLER/CHRISTINE KELLER/HELMUT SCHERHAK, Das österreichische Versammlungs- und Demonstrationsrecht (Juridica Kurzkommentare). Wien 2000, S. 61-62; WALTER BERKA, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (Springers Handbücher der Rechtswissenschaft). Wien/New York 1999, S. 368. – HERBERT BERAN (U.A.), Legal, illegal ... Rechtliche Tips für Mündige Bürger/innen. Linz ²1992., S. 41-50, fanden die Bannmeile keiner Erwähnung wert.

¹⁰⁹ Bundes-Verfassungsgesetz 1920, BGBl.Nr. 1/1920, Art. 10 Abs. 1 Z. 7.

¹¹⁰ Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 392/1929, § 2 Z. 3 (Änderung Art. 10 Z. 7 B-VG), § 50 Z. 2 (Änderung Art. 102 Abs. 2 B-VG).

¹¹¹ Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juni 1933 über die Bestellung von Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern, BGBl. Nr. 226/1933.

¹¹² Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, § 15 Abs. 1; Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1946. Vgl. GRABHERR, Vorarlberger Geschichte (wie Anm. 97), S. 282-283.

¹¹³ Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 562/1991, Art. I Z. 3 (Einfügung Art. 78a-78d B-VG), Z. 5 (Änderung Art. 102 Abs. 2 B-VG).

¹¹⁴ BGBl.Nr. 98/1953, § 16 lit. b.

¹¹⁵ BGBl.Nr. 201/1996, Art. 71. – In der Regierungsvorlage wurde nur die Verkürzung des Instanzenzugs erläutert: Stenographische Protokolle des Nationalrates (fortan: StenProt NR) 20. Gesetzgebungsperiode (fortan: GP), Beilage 72.

¹¹⁶ VLA: AVLReg PrsG-349/1969: Rundschreiben Bundesministerium für Inneres an Sicherheitsdirektionen, Wien 23.06.1949 und 06.07.1949 (Abschriften).

¹¹⁷ Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 33/1952. – Sternbach übermittelt dem Präsidium des Amtes der Vorarlberger Landesregierung die Kundmachung „mit Beziehung auf das i.k.W. [vermutlich: in kollegialer Weise, UN] hergestellte Einvernehmen zur gefl. Kenntnis“ (VLA: AVLReg PrsG-349/1969; VLA: AVLReg PrsA-252/1981).

¹¹⁸ LGBl.Nr. 33/1954. – Dass diese Kundmachung Grabherr angeregt hatte, geht eindeutig aus einem Schreiben Sternbachs (Anm. 120) hervor.

¹¹⁹ Versammlungsgesetz 1953 BGBl.Nr. 98/1953, § 7: „Während der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Ort ihres Sitzes und in einem Umkreise von 38 km keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.“

¹²⁰ VfGH Erkenntnis 16.12.1964 V 25/64, VfSlg Nr. 4885; BGBl.Nr. 69/1969.

¹²¹ VLA: AVLReg PrsG-349/1969: Sicherheitsdirektor Sternbach an Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, Bregenz 29.11.1967.

¹²² Ebenso in der Regierungsvorlage: StenProt NR 11. GP, Beilage 874.

¹²³ AVLReg PrsG-349/1969: Abt. Ia an Abt. PrsG, Bregenz 08.05.1968. Ia-Vorstand war Dr. Gustav Bargehr. Bezirkshauptmänner waren Dr. Julius Längle (Bludenz), Dr. Josef Graber (Feldkirch) und Dr. Anton Allgeuer (Bregenz).

¹²⁴ AVLReg PrsG-349/1969: Entwurf, abgezeichnet von Landesamtsdirektor Dr. Elmar Grabherr, PrsG-Vorstand Dr. Franz Vögel und dem Legisten Dr. Werner Brandtner, mit handschriftlichen Korrekturen und Zustimmungsvermerk der Landesregierung, gezeichnet von Landesstatthalter Dr. Gerold Ratz.

¹²⁵ AVLReg PrsG-349/1969: Landesregierung an Bundesministerium für Inneres, Bregenz 14.05.1968.

¹²⁶ StenProt NR 11. GP, 113. Sitzung 23.10.1968, S. 8973.

¹²⁷ Vgl. GERHARD WANNER, Schiffstaufer Fußach 1964. Bregenz 1980.

¹²⁸ StenProt NR 11. GP, Beilage 874.

¹²⁹ Erkenntnis VfGH 29.11.1995 KR 17/95, VfSlg 14.365.

¹³⁰ StenProt NR 11. GP, Beilage 995.

¹³¹ StenProt NR 11. GP, 113. Sitzung 23.10.1968, S. 8983.

¹³² StenProt BR 269. Sitzung 07.11.1968, S. 6925-6933.

¹³³ Diese Aufhebung wurde auch mit LGBl.Nr. 14/1969 kundgemacht, die neue Kundmachung aber nicht mehr ins Landesgesetzblatt übernommen.

¹³⁴ Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 20/1969.

¹³⁵ Vgl. bereits FESSLER, Versammlungsrecht (wie Anm. 107), S. 70;
FESSLER/KELLER, Versammlungsrecht (wie Anm. 107), S. 54.

¹³⁶ BGBl.Nr. 210/1958.

¹³⁷ Erkenntnis VfGH 29.11.1995, KR 17/95, VfSlg 14.365. Zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit vgl. BERKA, Grundrechte (wie Anm. 107), S. 358-372.

¹³⁸ Austria Presse Agentur (fortan: APA) 08.02.2000.

¹³⁹ Z.B. Studenten 1987, 1996, 2003 (APA 26.11.1987, APA 13.03.1996, APA 30.11.2004), Schüler 2000 (APA 05.12.2000), Gewerkschaft 2000, 2003 (APA 05.12.2000, APA 22.10.2003).

¹⁴⁰ Z.B. Anti-FPÖ-Demonstration 2000 (APA 08.06.2000).

¹⁴¹ Gegner des Nationalparks Donau-Auen vor den niederösterreichischen Landtag (APA 05.12.1995).

¹⁴² Gedenkmarsch für Opfer der NS-Diktatur (APA 05.04.1995).

¹⁴³ APA 25.04.1996.

¹⁴⁴ Z.B. Anti-Waldheim-Demonstration 1988 (APA 05.03.1988), „Anti-Fascho-Demo“ 1990 (APA 07.07.1990), Aktionsgemeinschaft für Frieden im Nahen Osten (APA 26.01.1991), Türkische Frauen gegen Ausländergesetze (APA 07.03.1992), Jugendorganisationen gegen Ausländerfeindlichkeit (APA 05.06.1993), Serben gegen NATO (APA 13.03.1999), „Omofuma-Demonstration“ 1999 (APA 06.06.1999), Kurden 2001 (APA 17.02.2001), Grenzgänger 2001 (APA 24.04.2001), Sozialistische Jugend gegen Irak-Krieg 2003 (APA 15.02.2003).

¹⁴⁵ Versammlungsgesetz vom 24.07.1953, BGBl I 1953 S. 684, zgd Gesetz vom 24.03.2005, BGBl. I S. 969, § 16.

¹⁴⁶ Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes vom 11.08.1999, BGBl. I S. 1818.

¹⁴⁷ HEYER/POBNIEN, Befriedeter Bezirk (wie Anm. 104).

¹⁴⁸ Bannmeilengesetz, BayRS 2180-5-I; Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes, BayRS 2180-5-I.